



Widerruf der Allgemeinverfügung zur befristeten Einschränkung des Anliegergebrauchs

Der Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz) / Baršć (Łużyca), vertreten durch den Landrat Herrn Harald Altekrüger, erlässt als untere Wasserbehörde folgenden Widerruf:

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejsa Sprjewja-Nysa zum Verbot der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 35/ 2021 vom 21.06.2021, wird widerrufen.
2. Der Widerruf tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Spree-Neiße / Wokrejsa Sprjewja-Nysa in Kraft.

Begründung

Der Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa ist als untere Wasserbehörde gemäß § 49 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) i. V. m. §§ 124 Abs. 2 und 126 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. Nr. 28) sachlich und örtlich für den Widerruf der Allgemeinverfügung zuständig.

Die Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage von § 49 Abs. 1 VwVfG widerrufen, weil die Niederschläge und moderaten Temperaturen im Juli zu einer deutlichen Entspannung der Niedrigwassersituation im mittleren Spreegebiet geführt haben. Es besteht damit kein Anspruch mehr auf die Einschränkung des Anliegergebrauchs. Darüber hinaus stehen dem Widerruf auch keine anderen Vorschriften oder Grundsätze entgegen.

Die Wasserentnahme aus den Oberflächengewässern ist im Rahmen des Anliegergebrauchs gemäß § 26 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699) deshalb ab Wirksamwerden des Widerrufs wieder uneingeschränkt zuzulassen.

Der Widerruf tritt gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejsa Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/ Baršć (Łużyca) einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse lautet: de-post@lkspn.de-mail.de. Bei der Verwendung der



elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.lkspn.de/zugangseroeffnung.html> aufgeführt sind.

Harald Altekrüger
Landrat
